

Kritische Punkte – VULL 2011

Allgemeiner Teil

ID	Punkt Kapitel	Kritische Punkte/Änderungswünsche
1.	3.1	<p>Absatz 2: A1TA wird bei Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Aktionen, die A1 TA für ihre eigenen Endkunden durchführt, erforderlich sein könnten bzw. Neueinführungen von Virtuellen Entbündelungsleistungen, den PVE je nach Komplexität, mindestens jedoch vier Wochen vor Einführung von entsprechenden Endkundenprodukten von A1 TA über die geänderten bzw. allenfalls neuen Virtuellen Entbündelungsleistungen per E-Mail informieren.</p> <p>Tele2: NEIN</p> <ul style="list-style-type: none"> → Änderungen des Produkts alle 4 Wochen? → Technische Änderungen bei A1TA bedürfen technischer Änderungen bei ANB, daher nicht akzeptabel → Änderungen nur mit Zustimmung von ANB <p>2. Absatz: <i>Der PVE hat weiters sicherzustellen, dass sein Endkunde über sämtliche Voraussetzungen gemäß Anhang 1. Technisches Handbuch verfügt, sodass A1 Telekom Austria in der Lage ist, die vom PVE bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt A1 Telekom Austria dafür keine Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen von A1 Telekom Austria sind vom PVE zu tragen.</i></p>
3.	5.2	<p>Tele2: NEIN</p> <p>Besitz der Endkunde nicht über alle Voraussetzungen, so treffen allfällige Verzögerungen den Endkunden bzw. ANB. Durch diese Regelung besteht Gefahr, dass Verzögerungen im Zuge der Herstellung, z.B. für die Arbeiten ist es erforderlich, dass A1TA beim Kundentermin eine Leiter mithat, diese Leiter beim ersten Kundentermin von A1TA nicht mitgenommen wurde, ein zweites Mal zum Kunden fährt, und dann den ersten Kundentermin als frustrierte Aufwendung in Rechnung stellen möchte.</p> <p>3. Änderung der technischen Voraussetzungen</p> <p><i>Soweit technische Änderungen auf Seiten von A1 Telekom Austria auch eine Änderung der technischen Voraussetzungen beim PVE zur Folge haben, wird A1 Telekom Austria innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, mindestens jedoch ein Monat vor einer Implementierung der neuen Spezifikation, den PVE über die Änderungen bzw. die auf seiner Seite notwendigen Änderungen informieren. A1 Telekom Austria wird Änderungen, die auch auf Seite des PVE Änderungen in den technischen Voraussetzungen bewirken, nur vornehmen, soweit sie dem „Stand der Technik“ bei dieser innovativen Technologie entsprechen.</i></p> <p>Tele2: NEIN</p> <p>-> es ist nicht akzeptabel, dass A1TA technische Änderungen, die technische Änderungen beim ANB zur Folge haben, einseitig, ohne jegliche Abstimmung mit ANB vornehmen kann. Technische Änderungen bei A1TA können unverhältnismäßig</p>

hohe Änderungen bei ANB erfordern. ANB kann das Risiko und den Aufwand nicht einschätzen. -> technische Änderungen können nur einvernehmlich zwischen A1TA und ANB festgelegt werden.

-> die Frist von 1 Monat ist jedenfalls zu kurz. Eine Frist von 6 Monaten ist mindestens erforderlich.

-> Voraussetzung für die Geltung ist die detaillierte Info der Änderungen.

im Kapitel 3 Vertragsgegenstand / 3.1 Allgemeines ist der Anwendungsbereich wie folgt definiert: "... in den Gebieten gemäß Anhang 6 Standortliste auf Basis FTTC und/oder FTTB an."

Tele2: Anwendungsbereich der VULL soll gemäß M 3/09 in den Ausbaugebieten auch für Leitungen ab Hauptverteiler (VDSL@CO) gelten. Angebot der A1TA ist um diesen Punkt zu erweitern.

Desweiteren fehlen alle weiteren Ausbaugebiete gem. Liste M3/09 2.1.d)(4)c). auch diese sind in das VULL-Angebot aufzunehmen.

Netzintegrität:

*Gegebenenfalls kann A1 Telekom Austria **Networkmanagementmaßnahmen** treffen, um etwaigen Schaden hinten zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann A1 Telekom Austria den PVE auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls A1 Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.*

Tele2: NEIN

-> was bedeutet „gegebenenfalls“? welche konkreten Parameter müssen vorliegen?
 -> Regelung ist einseitig. Was passiert, wenn A1TA das Netz bzw. die Einrichtungen von ANB gefährdet?

Planungsrunden:

6. 5.4

in den im Jahre 2009 beendeten Verfahren wurden diese Regelungen von A1TA beantragt, jedoch von der Behörde in den Bescheiden nicht angeordnet. Tele2 verweist auf ihre, diesen Vorschlag ablehnenden, Stellungnahmen in den Verfahren Z 11/07, Z 5/08, Z 5/07 und spricht sich wiederholt und ausdrücklich gegen die von A1TA vorgesehene Regelungen der Planungsrunden aus.

Da sich keine Änderungen gegenüber den vorgenannten Verfahren ergeben haben, die eine Änderung der Regelungen zu Planungsrunden begründen würden, sondern im Gegenteil, ein Rückgang an Entbündelungen festzustellen ist, und die Anzahl der virtuell entbündelbaren Leitungen an sich sehr gering ist (nur in NGN-Ausbaugebieten), ist diese Änderung sachlich nicht geboten.

Überdies stehen die vierteljährlich stattfindenden verbindlichen Planungsrunden in zeitlicher Konkurrenz zur 12-Wochen-Frist der Info über neue Ausbaugebiete. Wenn A1TA lediglich 12 Wochen (also 3 Monate, also vierteljährlich) vorab informiert, in welchem neuen Gebiet sie ausbaut, ist es für ANB unmöglich in einer Planungsrunde für das dieser Planungsrunde folgende Quartal verbindliche Bestellzahlen zu liefern.

-> Tele2: NEIN

Bestellung und Bereitstellung von in diesem Vertrag geregelten Leistungen.

Grundsätzliches:

laut Vertragsangebot sind – entgegen den geltenden Bescheiden – nur noch über SOAP möglich. Tele2 hat in den Z 11/07, Z 5/07 und Z 5/08 geführten Verfahren ausführlich beschrieben, dass die von A1TA derzeit angebotene Form der elektronischen Schnittstelle eine Verschlechterung der Abläufe für Tele2 bei

gleichzeitig hohem Investitionsaufwand darstellen würde. Eine elektronische Schnittstelle sollte für beide Parteien die Abläufe verbessern und nicht einseitig verschlechtern. Das geringe Potential für virtuelle Entbündelungen stellt eine weitere Reduktion der Wirtschaftlichkeit von SOAP dar.

Tele2: Bestellprozess ist entsprechend Z 11/07 zu ergänzen, dass für den Bestellprozess als Kommunikationsmedium sowohl Telefax, e-mail oder elektronische Schnittstelle verwendet werden können und dass die Antworten von AITA auf dem selben Kommunikationsweg erfolgen, wie sie vom Entbündelungspartner initiiert wurden (Bestellung per email -> Antwort von AITA auf Bestellung auch per email)

8. 6.3

Bestellung:

Die Bestellung und Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt gemäß den in Anhang 1 Technisches Handbuch sowie Anhang 2 Betriebliches Handbuch geregelten Verfahren. Abweichende Bestell- und Bereitstellungsprozesse sind für A1 Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vorher zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart wurden.

-> Tele2: Es sind jetzt schon Bestell- und Bereitstellungsprozesse vereinbart bzw. durch Bescheid angeordnet.

Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen:

9. 6.5

Der PVE hat zu garantieren, dass der Endkunde darüber, sowie über den Umstand, dass es bei Vorhandensein einer allfälligen Vertragsbindung (Mindestvertragsdauer) zu einer Verrechnung von Restentgelten durch A1 Telekom Austria an den Endkunden kommen kann, informiert wird.

Tele2:

Dies betrifft allein das Vertragsverhältnis zwischen AITA und dem Endkunden. Daher kann den ANB keine Verpflichtung aus diesem Vertragsverhältnis treffen. Dies umso mehr als in Punkt 3.4 folgende Regelung vorliegt: *A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis PVE zu seinem Endkunde resultieren, unberührt. PVE hat daher sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen, die ihn gegenüber dem Endkunden treffen, von ihm wahrgenommen werden.*

Tele2: NEIN, da Schlechterstellung des ANB gegenüber AITA

Der PVE hat das Umstellungsförmular (Beilage 3 zum Anhang 2 Betriebliches Handbuch) mit der unterfertigten Kündigungsbestätigung des betreffenden Endkunden als Attachment spätestens zeitgleich mit der Bestellung eines VE-Service über die elektronische Schnittstelle an A1 Telekom Austria zu übermitteln.

10. 6.5

Tele2: NEIN, dies steht im Widerspruch zur geltenden Bescheidregelung, wonach *Das Kündigungsschreiben des Teilnehmers der Entbündelungspartner nur auf Nachfrage von TA beizubringen hat. (Siehe Z 11/07, Punkt 2.3 Antwort von TA)* Weiters hat der PVE zu garantieren, dass der Endkunde seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch den PVE an A1 Telekom Austria und durch A1 Telekom Austria an PVE erteilt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig sind.

11. 6.5

Tele2: was ist damit gemeint?!

A1 Telekom Austria ist vom PVE gegen Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß Punkt 6.5 ergeben, schad- und klaglos zu

12. 6.5

halten.

Tele2: NEIN, die Verpflichtungen aus dem Endkundenverhältnis zwischen AITA und Endkunden dürfen nicht auf ANB gewälzt werden, um ANB noch zu einer Schad- und Klagloshaltung zu verpflichten.

13. 6.8

Ist A1 Telekom Austria aus von ihr zu vertretenden Gründen mit der geschuldeten und vereinbarten Leistung isd Prozesszeitabelle gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch im Verzug, so ist der PVE zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt, wenn A1 Telekom Austria eine ihr vom PVE gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens fünf Arbeitstage betragen muss, nicht einhält.

Tele2: NEIN,

-) bereits der objektive Verzug löst die Rechtsfolge des Rücktrittsrechts des Gläubigers aus; ein Verschulden des Schuldners ist nicht erforderlich. Die Regelung ist in diesem Sinne zu korrigieren (Streichung von *aus von ihr zu vertretenden Gründen*)

-) Die Nachfrist von fünf Arbeitstagen ist im Verhältnis zur Herstellfrist unangemessen lang, da diese durch die Nachfrist um ca. die Hälfte verlängert würde.

Kann die Leistung aus vom PVE zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, ist A1 Telekom Austria nach einmaliger fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens zehn Werktage betragen muss, zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt.

14. 6.8

Tele2: NEIN,

-) bei verzögerter Abnahme liegt ein Gläubigerverzug als Obliegenheitsverletzung und kein Gläubigerverzug als Pflichtverletzung vor. Da beim Endkunden auftauchende Verzögerungen dem ANB zugerechnet werden, ist diese Regelung abzulehnen. Sie könnte auch von AITA missbraucht werden. Da Verzögerungen beim Endkunden u.a. auftreten, wenn von AITA beim Endkunden Arbeiten durchzuführen sind, könnten Verzögerungen, die von AITA verursacht werden, dem Endkunden und damit dem ANB angelastet werden, und AITA ein Kündigungsrecht einräumen, sodass ANB die Leitung ein zweites Mal bestellen muss, dies mit allen negativen Konsequenzen.

-) die Frist von 10 Werktagen ist viel zu kurz, angesichts der Verzögerungen, die durch Arbeiten beim Endkunden auftreten können.

In diesem Fall hat der PVE A1 Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, gleichgültig, ob diese von A1 Telekom Austria selber oder über eine Drittfirma erbracht werden, und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der PVE bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt anfallende monatliche Entgelte - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen. Diese Fälle sind in die Bereitstellungsfristen gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch nicht einzurechnen.

Tele2: NEIN

Aus Sicht von Tele2 steht beim Gläubigerverzug AITA kein Rücktrittsrecht zu. Die Leistung von monatlichen Entgelten ist sachlich unbegründet, da ja keine Leistung von AITA erbracht wurde.

Vorabinformation bei Einführung neuer/geänderter DSLAM Hard- und/oder Software:

16. 8.2

Bei Einführung neuer DSLAM Hard- und Software (Release-Maßnahmen) durch A1 Telekom Austria wird A1 Telekom Austria den PVE je nach Komplexität, mindestens jedoch drei Monate vor Implementierung der neuen DSLAM Hard- und Software per E-Mail informieren. Die damit im Zusammenhang stehenden Detailregelungen sind in Anhang 5 Modems geregelt.

Tele2: NEIN, Frist ist viel zu kurz, für derartige technische Anpassungen bedarf es einer Frist von mindestens 6 Monaten für neue Hardware und 3 Monate für neue Software. Voraussetzung für die Geltung ist die detaillierte Info der Änderungen. Vorabinformation über weitere Standorte, in denen die Virtuelle Entbündelung angeboten wird.

17. 8.3

A1 Telekom Austria wird den PVE über die Erweiterung der Standorte gemäß Anhang 6 Standortliste je nach Komplexität, mindestens jedoch zwölf Wochen vor einer Erweiterung per E-Mail informieren.

Tele2: NEIN, Frist ist viel zu kurz, es bedarf einer Frist von mindestens 6 Monaten. Höhe der Entgelte

18. 9.1

Sämtliche Entgelte gemäß Anhang 3 Entgelte sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria verlaufbare Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Einzelvertrages errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch die für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Tele2: NEIN, keine Wertsicherungsklausel bei Vorleistungen; widerspricht den Kostenrechnungsmaßstäben. Verzugszinsen und Mahnspesen:

19. 9.4

Mahnspesen werden entsprechend den Entgeltbestimmungen „Liste für Sonstige Dienstleistungen“ der A1 Telekom Austria in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.telekom.at) verrechnet.

Tele2: NEIN, kein dynamischer Verweis auf von AITA jederzeit änderbare Entgeltregelungen. Einsprüche:

20. 9.5

Rechnungseinsprüche sind ausschließlich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich per E-Mail mit detaillierter Begründung an das Postfach ispa_verrechnung@a1telekom.at zu richten.

...
Einsprüche, die nach Ablauf der 30-tägigen Frist bei A1 Telekom Austria einlangen, werden ohne Prüfung zurückgewiesen und haben keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der ausstehenden Entgelte.

Tele2: NEIN, wenn AITA unrichtig verrechnet hat, müssen Einsprüche auch später möglich sein.

21. 10

Sicherheitsleistung:

Darüber hinaus ist A1 Telekom Austria berechtigt, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Informationen einzuholen und /oder vom PVE zu verlangen.

Tele2: NEIN, AITA kann die Bonität des ANB selbst prüfen lassen. Problematik ist durch Sicherheitsleistung bereits geregelt. Keine zusätzlichen Aufwände für ANB.

22. 10.2

Art der Sicherheitsleistung: die Möglichkeit einer A-Konto-Zahlung fehlt.

Tele2: A-Konto-Zahlung soll entsprechend den geltenden Bescheide Regelungen aufgenommen werden.

Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem PVE – wegen Zahlungsverzug:

23. 11.1

Kommt der PVE mit mindestens einem Drittel des fälligen Entgelts in Verzug, so kann A1 Telekom Austria im angemessenen Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen einstellen (Sperr). Der beabsichtigten Sperr hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Poststempels) unter ausdrücklicher Androhung der beabsichtigten Sperr voranzugehen.

A1 Telekom Austria ist bereifend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperr entstehen, vom PVE schad- und klaglos zu halten.

Tele2: NEIN.

Sperr war bisher nicht vorgesehen.

Keine Schad- und Klagsbhaltung gegenüber AITA; Verantwortungen, die aus Vertragsverhältnissen zwischen AITA und Dritten entstehen, können nicht auf ANB überwälzt werden.

24. 11.2
Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem PVE – aus anderen Gründen

Im Fall der missbräuchlichen Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den PVE, dessen Angestellten oder dessen Erfüllungsgehilfen ist A1 Telekom Austria nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine Einstellung der Leistung vorzunehmen. Der PVE wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Durchführung solcher Maßnahmen informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der Leistung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Tele2: unklar, was hier missbräuchliche Verwendung bedeuten kann. Wenn bei Endkunden von ANB missbräuchliche Handhabung vorliegt, soll AITA ANB informieren, damit ANB dies mit Endkunden klären kann. AITA darf nicht vertragsgegenständliche Leistungen einstellen, wo ANB gegenüber Endkunden verpflichtet ist.

25. 11.3
Wiederaufnahme der Leistung:

A1 Telekom Austria wird die vertragsgegenständlichen Leistungen und deren Folgeberechtigten bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom PVE zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom PVE nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch A1 Telekom Austria unberechtigt erfolgt ist oder der PVE nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hienon sind auch Endkunden mit umfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

Tele2: Ausweitung der Regelung bezüglich der Nachweispflicht für ANB, dass er

kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen hat. Diese Ausweitung ist zu weitgehend. Es muss ausreichend sein, dass ANB kein Verschulden an der Einstellung trifft.

26. 12.1

Haftung – Grundsatz:

Die Vertragspartner haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal EURO 20.000 exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EURO 100.000, -- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

Tele2: NEIN, entspricht nicht geltenden Bescheiden (siehe Z 15/00). Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist beizubehalten:
Die Parteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal ATS 20.000.000, -- (Euro 1.453.456,68) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100.000.000, -- (Euro 7.267.283,42) pro Jahr der Schadensverursachung.

27. 12.2

Sonstige Haftungsfälle:

Für mögliche, unberechtigte Zugriffe Dritter auf Daten und Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages übertragen werden, übernimmt A1 Telekom Austria keine Haftung.

28. 12.2

Tele2: NEIN, kein allgemeiner Haftungsausschluss; A1TA muss sicherstellen, dass Daten und Informationen sorgfältig gespeichert und verarbeitet werden.
Sonstige Haftungsfälle:

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession, Zustimmung und dergleichen Dritten entstehen.

Tele2: unklare Regelung, was ist hier gemeint? Welche Haftung will A1TA ausschließen?

29. 12.2

Sonstige Haftungsfälle:

A1 Telekom Austria trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen PVE und seinen Endkunden.

Tele2: NEIN, kein genereller Haftungsausschluss. In jenen Fällen, wo das Gesetz eine Haftung für A1TA vorsteht, soll diese beibehalten werden.
Ordentliche Kündigung:

30. 13.2

Sofern der kündigende Vertragspartner den Rahmenvertrag nach einer ordentlichen Kündigung nicht weiter fortsetzen möchte, gelten auch sämtliche auf Basis des Rahmenvertrages geschlossenen Einzelverträge mit Wirkkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags als gekündigt. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Rahmenvertrag aus anderen Gründen beendet wird. In einem solchen Fall werden sich die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation bemühen, negative Auswirkungen aus der Beendigung für die Endkunden des PVE möglichst hinten zu halten.

Tele2: NEIN, keine automatisierte Beendigung sämtlicher Einzelverträge bei

Kündigung des Rahmenvertrages. Üblicherweise laufen die Einzelverträge entsprechend ihrer Vertragsdauer auch nach Kündigung des Rahmenvertrages weiter.

31. 13.3

Ordentliche Kündigung bei geändertem Standardangebot:

im RUO ist im Gegensatz zu Z 10/07 ein beidseitiges kurzes (eintägig, mit Ablauf jeden Arbeitstages) Kündigungsrecht vorgesehen. Im Z 10/07 ist dies nur für den Entbündelungspartner festgelegt.

-> Tele2: kurzfristiges Kündigungsrecht nur für Entbündelungspartner bei geändertem Standardangebot.
Außerordentliche Kündigung:

32. 13.4

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werttages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

Tele2: es sollte klargestellt werden, dass die Kündigungsgründe und die zu kündigende Vereinbarung in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Beispielsweise sollte nicht ein Rechnungseinspruch über eine Leitung (Einzelvertrag), der zu einem über 6 Wochen andauernden Disput wird, dazu führen können, dass der gesamte Rahmenvertrag mit allen Einzelverträgen außerordentlich gekündigt werden kann.
Außerordentliche Kündigung, wenn

-> die Voraussetzungen für eine **Leistungseinstellung gemäß Punkt 11** dieses Vertrages trotz Aufforderung zur Abstellung und Setzung einer angemessenen Nachfrist auch nach der Leistungseinstellung weiter vorliegen;

34. 13.4

Tele2: die Leistungseinstellung in Punkt 11 darf bereits bei Zahlungsverzug von einem Drittel der fälligen Entgelte erfolgen. Dieser als Kündigungsgrund ist nicht in den geltenden Bescheiden enthalten. -> Regelung streichen
Außerordentliche Kündigung, wenn

-> der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz **Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechnete und hinreichend nachgewiesene Ansprüche gegen offene Forderungen sowie die gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;**

Tele2: NEIN, in geltenden Bescheiden bedarf es einer zweimaligen schriftlichen Nachfristsetzung

Ausschließlich oder überwiegend begünstigende Änderungen und Anpassung des Vertrages durch A1 Telekom Austria:

35. 14.4

Handelt es sich bei Änderungenwünschen von A1 Telekom Austria um überwiegend begünstigende Änderungen des Vertrages, die zur Umsetzung von Punkt 3.1 Abs. 2 erforderlich und zeitlich befristet sind, oder um ausschließlich begünstigende Änderungen des Vertrages, treten diese automatisch – ohne dass es einer expliziten Annahme durch den PVE bedarf - mit dem jeweils genannten Wirksamkeitszeitpunkt in Kraft. A1 Telekom Austria hat über solche Änderungen den PVE mindestens vier Wochen vor dem In-Kraft-Treten der Änderungen schriftlich per E-Mail zu informieren und solche Änderungen ausdrücklich (zeitlich befristet) zu kennzeichnen und auf die damit verbundene Rechtsfolge hinzuweisen. Teilt der PVE der A1 Telekom Austria binnen zwei Wochen nach Erhalt der Information über die ausschließlich oder überwiegend begünstigenden

Änderungen begründet mit, dass es sich seiner Auffassung nach um **keine ausschließliche oder überwiegend begünstigende Regelung** handelt, bleibt ihm gegenüber die ursprüngliche Regelung bis zur Klärung dieses Punktes aufrecht. Das Recht auf ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages oder einzelner Anhänge desselben gemäß Punkt 13.2 wird dadurch nicht berührt.

Tele2: NEIN; Punkt 3.1 Abs. 2 stellt eine Generalklausel für Leistungsänderungen dar. AITA kann jederzeit Änderungen des VULL-Produkts vornehmen. Es ist mehr als fraglich, ob Änderungen die AITA als ausschließlich begünstigend bzw. überwiegend begünstigend bewertet, auch für ANB so begünstigend sind. Durch die vorgesehene Regelung muss ANB begründete Einwendungen an AITA schicken, damit diese Änderungen nicht in Kraft treten.

-> Änderungen, auch wenn diese aus Sicht von AITA begünstigend für ANB sind, bedürfen der Zustimmung von ANB. Keine einseitigen Vertragsänderungen durch AITA.

Geringfügige Änderungen und Anpassungen:

36. 14.5

Geringfügige Änderungen und Anpassungen, die keine technischen Anpassungen beim PVE erfordern, sind seitens A1 Telekom Austria aus technischen und betrieblichen Gründen **jederzeit möglich** (z. B. Änderung von Postfächern, Ansprechpartnern, Erweiterung der elektronischen Bestellplattform o. ä.) und für diesen Vertrag sowie darauf beruhende Vereinbarungen verbindlich. A1 Telekom Austria wird den PVE spätestens **10 Arbeitstage vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese informieren**.

Tele2: Es ist zu bezweifeln, ob AITA dies in jedem Fall im vorhinein für alle ANB richtig bewerten kann. es bedarf des Feedbacks von ANB, dass keine Anpassung bei ihm erforderlich ist.

Frist sollte auf 3 Monate verlängert werden.

Anhang 1

37. Punkt 1
2. Teilleistungsbereich

DSLAM Management: Bestellung einer Bandbreite je DSLAM durch den PVE. Im Netz von A1 Telekom Austria wird eine logische Verbindung vom PVE zur jeweiligen DSLAM geschalten.

Tele2: NEIN.

Damit bestehende und auch zukünftige innovative Endkundenservices über vÜLL realisierbar sind, sind mehrere (zumindest 4) logische Verbindungen (VLANS) notwendig, andernfalls Mehrfachserves auf einer Anschlussleitung nicht realisiert werden können (z.B. Mgmt, Internet, Sprache und MPLS). In der Vorgängerversion der VULL bestand diese Möglichkeit, da für jede der 5 QoS-Klassen ein VLAN vorgesehen war. Dies bedeutet, dass die von Tele2 geforderten mehrfachen VLANS technisch machbar sind und im vorigen Konzept der AITA bereits geplant waren. Virtuelle Entbündelung – Gesamtdarstellung der Service- u. Netzarchitektur

Tele2: in der Abbildung 1 wird darauf verwiesen, dass die p-bits 2,3,6,7 mit 0 überschreiben werden.

Dies sollte vermieden werden weil hierdurch eine Veränderung des Kunden Traffic herbeigeführt wird. Vielmehr sollten die p-bits unangetastet bleiben. die die p-bits 6,7 meist für Management zwecke verwendet werden sollten die Daten mit diesen

38. 1

p-bits in HP Klasse kommen. Die Daten mit p-bits 2 und 3 könnten dann in die LP Klasse zugeteilt werden.

wünschenswert wäre hier jedoch eine weitere Klasse die die p-bits 2 und 3 bedienen kann und eine feinere Abstimmung der Kundenbedürfnisse zulässt. Diese Klasse sollte sich die Bandbreite mit der HP Klasse teilen!

z.B. 0-50% HP davon 50-100% p-bits 4,5 und 50-100% 2,3 p-bits zugeteilt. Die Bandbreite in den HP Klasse sollte sich so verhalten, wenn kein Traffic mit den diversen p-bits vorhanden ist, die Bandbreite für alle anderen p-bits zur Verfügung stehen.

39. 3.2 Dienst- und Serviceklassenparameter: Dienst Attribute Tabelle (Seite 32):

Frame Loss Ratio ²⁾	HP	< 0,05 %
	LP	< 0,2 %
Frame Delay ³⁾	HP	< 15 ms
	LP	< 50 ms
Frame Delay Variation ^{3*)}	HP	< 5 ms
	LP	< 10 ms

Tele2: Werte für Frame Loss, Frame Delay u. -variation sind indiskutabel zu hoch. Sie entsprechen dem Service Etherlink Multipoint.

Im Gegensatz zum Service Etherlink Multipoint, wo Etherlink-Dienste über weite Strecken österreichweit geführt werden, beziehen sich die Werte in der vertragsgegenständlichen Tabelle lediglich auf die Verbindung zwischen DSLAM und Übergabepunkt und müssen daher entsprechend niedriger festgelegt werden als die von AITA verwendeten Werte von Etherlink Premium und Etherlink Advanced.

Für die Bereitstellung von Business-Produkten als auch von Voice over IP Services bestehen Mindestanforderungen an Qualität:

Forderung Tele2:

Delay (HP und LP) < 1ms;

Frame Delay Variation dementsprechend;

Packet loss < 0,1%.

Zusätzlich zum Delay für die Verbindung DSLAM zum Übergabepunkt ist noch die Verzögerung auf der Anschlussleitung zwischen DSLAM und Kundenmodem mit den im Anhang 1 Punkt 4.1 angebotenen Wert von 8ms hinzuzurechnen, welche ebenfalls für zeitkritische Anwendungen zu hoch ist (siehe dazu tele2 Anforderungen zu Pkt 4.1.)

40. 3.2. Die Werte in Tabelle 2 (Dienst- und Serviceklassenparameter) beziehen sich auf einen Durchrechnungszeitraum von sieben (7) Tagen.

Tele2: NEIN, ein Durchrechnungszeitraum wird abgelehnt. Anstelle dessen wird folgende Regelung gefordert:

Die Werte der Tabelle2 sind Momentanwerte und gelten unter den Referenzbedingungen bei einer Paketgröße von 512Byte (100 Byte) und einer maximalen Auslastung der jeweiligen Klasse von 85%.

41. 4. VE-Services:

Tele2:

-> Bei den VE-Serviceprofilen fehlt ein Best-Effort Profil über 30 Mbit/s ohne Obergrenze. Da AITA ihren Endkunden de facto Produkte mit höheren Bandbreiten als 30 Mbit/s anbieten kann, würde die im VULL-Angebot vorgesehene

Beschränkung durch die Obergrenze ANB diskriminieren. Um für ANB keine Benachteiligung im Wettbewerb vorzusehen, ist ein Serviceprofil ohne Obergrenze erforderlich.
 -) desweiteren fehlen Serviceprofile mit symmetrischen Bandbreiten auf €SHDSL-Basis (derzeit bis 20Mbit/s marktüblich) inklusive zugehöriger Transportprotokolle (ATM, PTM) und Bonding Methoden bei Multipaararanwendungen (ATM/JMA, EFM); um Produkte für Businesskunden über VULL anbieten zu können, sind Serviceprofile mit symmetrischen Bandbreiten erforderlich.
 VE-Services:

42. 4

Tele2:
 -) Die Untergrenzen der VE-Serviceprofile sollten sich mit den Obergrenzen der nächsten Stufe decken, damit keine "Bandbreitenlöcher" entstehen.
 Für das VE-Serviceprofil 8192/768 soll ab einer Untergrenze 2048/256 die Möglichkeit zur Nichtannahme der Leitung beinhalten. Dies ist erforderlich, da unter dieser Mindestgrenze Endkunden das Produkt nicht akzeptieren und vom Vertrag zurücktreten.
 -) Desweiteren ist die Angabe der Bandbreitenrückstufung von Bis-Zu-Bandbreiten notwendig für den Fall, dass der Maximalwert der bestellten Bis-Zu-Bandbreite nicht erreicht werden kann. Die Stufung der Bandbreitenreduktion soll im Downstream in höchstens 1 Mbit/s-Schritten und im Upstream in höchstens 128 kbit/s-Schritten betragen.
 -) Tele2 fordert ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bei Nichterreichen von 50% der bestellten Upstream oder Downstreambitrate.

47. 7

VE Endkundenreporting via Last Mile Status Analyse:
 Interleaving Delay: Ist das Delay durch Verschachtelung der Datenpakete und Symbole bei der xDSL Übertragung (auch notwendig für INP), 8ms bei VDSL 2; ist in den A1 Telekom Austria Profilen fix vorkonfiguriert und kann nicht geändert werden.
 Tele2 geht davon aus, dass derart hohe Delaywerte in den Dienst- und Serviceklassenparametern aus der Notwendigkeit einer störungsfreien Videoubertragung mit hoher Interleavetiefe auf der Anschlussleitung zum Kunden resultieren. Tele2 hat hierzu in Vorgesprächen mit AITA zur VULL vorgebracht, die Möglichkeit zur Wahl der Interleavetiefe als wählbarer Leitungsparameter umzusetzen. Dies ist jedoch nicht geschehen.
 Anforderung Tele2: Es sind zumindest 2 unterschiedliche Interleavetiefen (fastpath/interleave = niedrigst-/höchstmögliche Interleavetiefe) als wählbare Leitungsparameter anzubieten.
 VE Endkundenreporting via Last Mile Status Analyse.

43. 4.1

Tele2: Es fehlt:
 Möglichkeit für ANB eines Online-View on demand auf die Konfiguration der verschalteten VLANs.
 Bereitstellung von VE-Statusinformationen
 Sämtliche geschäftsfallbezogenen Statusinformationen werden dem PVE im Zeitraum der Geschäftsfallbearbeitung zeitnahe (abhängig von Geschäftsfall, Art und Typ der Statusmeldung) zur Verfügung gestellt. Nach Geschäftsfall-Abschluss sind die Daten mindestens für einen Zeitraum von 2 Wochen für eine ESI-Statusabfrage (Entbündelung Status Interface) bereitgestellt.
 Tele2: Die Dauer von 2 Wochen ist zu kurz, da ja das Vertragsverhältnis über die VULL nicht nach 2 Wochen endet.
 -> Forderung: Bereitstellung der Daten für die Einzel-Vertragslaufzeit der VULL, nach Beendigung des Vertrages Bereitstellung für 1 Jahr.
 ESI - Entbündelung Status Interface
 Der PVE hat ergänzend zu den vorhandenen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Einlastung von Orders über das Web-Frontend die Möglichkeit ergänzende Statusinformationen über das Entbündelung Status Interface (ESI) zur erhalten.
 Der PVE benötigt für den Zugang zu ESI kein zusätzliches Passwort bzw. keine zusätzliche Berechtigung – es ist in das WEB-Frontend integriert und daher über die elektronische Schnittstelle abrufbar.

44. 4.1

Tele2: Forderung: 10 Arbeitstage.
 Ist zur Bereitstellung der Verkehrsanbindung die Durchführung eines Bauverfahrens notwendig und kommt es dadurch zu Verzögerungen, so trifft A1 Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betriebsführung nachgewiesen werden können. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten

45. 4.1

Tele2: Forderung: 10 Arbeitstage.
 Ist zur Bereitstellung der Verkehrsanbindung die Durchführung eines Bauverfahrens notwendig und kommt es dadurch zu Verzögerungen, so trifft A1 Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betriebsführung nachgewiesen werden können. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten

46. 5

Tele2: Forderung: 10 Arbeitstage.
 Ist zur Bereitstellung der Verkehrsanbindung die Durchführung eines Bauverfahrens notwendig und kommt es dadurch zu Verzögerungen, so trifft A1 Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betriebsführung nachgewiesen werden können. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten

Anhang 2 – Betriebliches Handbuch

48. 2.2

Wie aus der Liste krit. Punkte zum RUO Oktober 2010
 Bestellung: laut RUO – entgegen den geltenden Bescheiden - nur noch über SOAP möglich. Tele2 hat in den zu Z 11/07, Z 5/07 und Z 5/08 geführten Verfahren ausführlich beschrieben, dass die von AITA derzeit angebotene Form der elektronischen Schnittstelle eine Verschlechterung der Abläufe für Tele2 bei gleichzeitig höherem Investitionsaufwand darstellen würde. Eine elektronische Schnittstelle sollte für beide Parteien die Abläufe verbessern und nicht einseitig verschlechtern.
 Tele2: Bestellprozess ist entsprechend Z 11/07 zu ergänzen, dass für den Bestellprozess als Kommunikationsmedium sowohl Telefax, e-mail oder elektronische Schnittstelle verwendet werden können und dass die Antworten von AITA auf dem selben Kommunikationsweg erfolgen, wie sie vom Entbündelungspartner initiiert wurden (Bestellung per email -> Antwort von AITA auf Bestellung auch per email)
 Wird das Angebot von A1 Telekom Austria binnen 5 Arbeitstagen nach vollständigem Zugang vom PVE nicht angenommen, gilt es als abgelehnt.

49. 3.1.2

Tele2: Forderung: 10 Arbeitstage.
 Ist zur Bereitstellung der Verkehrsanbindung die Durchführung eines Bauverfahrens notwendig und kommt es dadurch zu Verzögerungen, so trifft A1 Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betriebsführung nachgewiesen werden können. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten

50. 3.1.2

Tele2: Forderung: 10 Arbeitstage.
 Ist zur Bereitstellung der Verkehrsanbindung die Durchführung eines Bauverfahrens notwendig und kommt es dadurch zu Verzögerungen, so trifft A1 Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betriebsführung nachgewiesen werden können. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten

aufgrund schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Tele2: Regelung kann entfallen, da in bisherigen Bescheiden nur eine **verschuldensabhängige** Haftung für AITA festgelegt wurde. Trifft AITA kein Verschulden an Verzögerungen, wird sie auch nicht põnalepflichtig. Sonderregel, wie die vorgesehene, bergen die Gefahr von Verwirrung, da unklar wird, ob sie die generelle Verschuldensabhängigkeit nur spezifizieren, oder ob eine, von der generellen Verschuldensabhängigkeit abweichende Regelung gemeint ist.

Die **Bereitstellung der VE-Verkehrsübergabe erfolgt seitens A1 Telekom Austria unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglichster Berücksichtigung des vom PVE gewünschten Bereitstellungsstermins.**

Tele2: Klare Regelung für die Bereitstellung erforderlich, fixe Fristen notwendig. Bereitstellungsstermine sollen auch für AITA verbindlich sein. Pönale bei Nichteinhaltung der Bereitstellungsstermine erforderlich.

Verzögerungen, die durch eine Nichtannahme des Bereitstellungsstermins entstehen, hemmen die Herstellungsfrist für die VE-Verkehrsübergabe. Erscheint der PVE trotz Bestätigung des Bereitstellungsstermins nicht am vereinbarten Ort, verzögert sich die Herstellung der VE-Verkehrsübergabe entsprechend. A1 Telekom Austria wird dem PVE einen neuerlichen Bereitstellungsstermin nach dem obigen Prozedere per E-Mail ankündigen. Die Fristen für die Herstellung der VE-Verkehrsübergabe sind bis zum neuen Bereitstellungsstermin gehemmt.

Tele2: keine Sonderregeln für Hemmung von põnalelevanten Fristen erforderlich. Diese Regelungen können gestrichen werden, da AITA sowieso nur verschuldensabhängig haftet.

Der von AITA neu vorgeschlagene Bereitstellungsstermin darf maximal 1 Woche nach dem ersten Bereitstellungsstermin liegen.

Zeitgleich zum Bereitstellungsstermin erfolgt der Abnahme der VE-Verkehrsübergabe durch den PVE. Mit der Abnahme gilt die VE-Verkehrsübergabe als hergestellt. Die Abnahme muss spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungsstermins möglich sein und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Verweigert der PVE grünilas die Annahme, so gilt die Leistung „VE-Verkehrsübergabe“ nach Ablauf des Kalendertages, für den die Bereitstellung und damit die Abnahme vereinbart wurden, als abgenommen.

Tele2: NEIN; Forderung: Frist für die Prüfung der Abnahme durch ANB von 48h ab Ende des Bereitstellungsstermin.

54. 3.1.2 Nach erfolgter Herstellung der VE-Verkehrsübergabe wird weiters eine Durchführungsbestätigung per E-Mail an den PVE übermittelt:

Tele2: Forderung: Die Kommunikationsprozesse sollen über EIN Medium erfolgen. Werden in einem Prozess über verschiedene Medien kommuniziert, entsteht ein Datenschiefstand, der zu strittigen Fällen führen kann. Um dies zu vermeiden, soll der Kommunikations-Prozess über ein Medium geführt werden.

Nach derzeitigem Prozess: Bestellung per e-mail/Fax -> Antwort von AITA auch per e-mail. Da dieser Prozess effizienter und rascher ist als die SOAP-Schnittstelle, Informationen proaktiv und zeitnah an ANB übermittelt werden, Übermittlungen von Informationen nachgewiesen werden können, kein Investitionsaufwand erforderlich ist und für ANB kein Vorteil aus der Implementierung von SOAP entstehen würde, ist für Tele2 sowohl aus Kundeninteresse (Raschheit der

Prozesse) als auch aus wirtschaftlichen Gründen (kein Implementierungsaufwand) die Beibehaltung der bisherigen Kommunikationsprozesse ein wesentliches Anliegen.

Wenn ein ANB dennoch über SOAP bestellt, dann soll er auch alle Rückmeldungen über SOAP erhalten können.

55. 3.6.1., 3. Stornierung der VE-Verkehrsübergabe Kündigung der VE-Verkehrsübergabe

Tele2: diese Prozesse sind laut vULL-Angebot über e-mail abzuwickeln.

Forderung: Die Kommunikationsprozesse sollen über EIN Medium erfolgen. Werden in einem Prozess über verschiedene Medien kommuniziert, entsteht ein Datenschiefstand, der zu strittigen Fällen führen kann. Um dies zu vermeiden, soll der Kommunikations-Prozess über ein Medium geführt werden.

Nach derzeitigem Prozess: Bestellung per e-mail/Fax -> Antwort von AITA auch per e-mail. Da dieser Prozess effizienter und rascher ist als die SOAP-Schnittstelle, Informationen proaktiv und zeitnah an ANB übermittelt werden, Übermittlungen von Informationen nachgewiesen werden können, kein Investitionsaufwand erforderlich ist und für ANB kein Vorteil aus der Implementierung von SOAP entstehen würde, ist für Tele2 sowohl aus Kundeninteresse (Raschheit der Prozesse) als auch aus wirtschaftlichen Gründen (kein Implementierungsaufwand) die Beibehaltung der bisherigen Kommunikationsprozesse ein wesentliches Anliegen.

Wenn ein ANB dennoch über SOAP bestellt, dann soll er auch alle Rückmeldungen über SOAP erhalten können.

56. 5.2 Zeitliche Rahmenbedingungen

Die Herstellung eines VE-Service bzw. die Umstellung auf ein VE-Service haben durch A1 Telekom Austria spätestens bis zum (einschließliche) zwölften Arbeitstag nach Zugang der Bestellung zu erfolgen,

Tele2: NEIN, Dies würde eine Verschlechterung zum derzeitigen ULL-Bescheid darstellen.

Bei Bestellungen einer TASL per SOAP hat die Herstellung spätestens bis zum 11. AT zu erfolgen.

57. 5.2. a) Empfangsbestätigung: erfolgt innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Bestellung

Tele2: NEIN, Forderung: Empfangsbestätigung soll automatisiert mit Eingang übermittelt werden.

58. 5.3 Feasibility-Check (unverbindliche Verfügbarkeitsprüfung)

Tele2:

Es ist nicht klar, woraus sich die bestellbare maximale VE-Service Bandbreite ableitet: aus dem technischen Equipment oder aus den real verwirklichtbaren Bandbreiten. Gerader letzteres ist für ANB wesentlich, ist jedoch nach RUO Anhang 2 pkt.4.4 als kostenpflichtige Information eingestuft.

Forderung:
-> Verbindliche Bekanntgabe der maximal real verwirklichtbaren Bandbreite; zumindest Information über maximale mögliche Bandbreite und den Ausbaustatus.
-> ansonsten muss ANB mehrere Bestellversuche durchführen, um festzustellen, welche Mindestbandbreite möglich ist.

Forderung nach verbindlicher Bekanntgabe der max. real verwirklichtbaren BB - diese wird ja dem Kunden angeboten (führt sonst zu Problemen mit Vertrags-

Rücktritten va. bei Business-Kunden.)
Sollte die AITA laut Check nichts anbieten, bedeutet das, ANB können nicht bestellen? Derzeit sieht Web-GUI vor, dass ANB dann NICHT bestellen kann. Dies wird von Tele2 abgelehnt.
Es besteht auch die Gefahr, dass AITA in der Folge dem Kunden ein entsprechendes Angebot legt.

59. 5.4.1

5.4.1 Bestelldaten für VE-Services

Der PVE übermittelt folgende für die Bestellung eines VE-Service notwendigen Daten an A1 Telekom Austria

... sowie das **Umstellungsformular mit Kündigungsbestätigung des Endkunden des PVE** (Beilage 3 dieses Anhangs) als Attachment bei Umstellung auf ein VE-Service

Tele2: NEIN, dies steht im Widerspruch zur geltenden Bescheidregelung, wonach *Das Kündigungsschreiben des Teilnehmers der Entbündelungspartner nur auf Nachfrage von TA beizubringen hat. (Siehe Z.11/07 Punkt 2.3 Antwort von TA)*
Wunschtermine für Herstellungen bzw. Umstellungen können frühestens 10 Arbeitstage in der Zukunft liegen.

60. 5.4.1

Tele2: NEIN, da Verschlechterung zu derzeitigen ULL-Bescheidregelungen.

Bestell-Fristen laut Bescheid:
per SOAP: 6 AT+nächstes UZF für Umschaltungen und 8 AT für NL
per email: 8 AT+nächstes UZF für Umschaltungen und 10 AT für NL
Wie können dann z.B. für Businesskunden individuelle Lösungen gefunden werden?
Terminvereinbarung durch A1 Telekom Austria

61. 5.5.1.1

Der mit dem **Endkunden tatsächlich vereinbarte Termin** bzw. der von A1 Telekom Austria **einseitig festgelegte Termin** für die Herstellungs/Umstellung ist vom PVE über **ESI abrufbar**. Über die **ESI-Schnittstelle** ist weiters auch der Grund für **allfällige spätere Termine ersichtlich**.

Tele2: NEIN, derzeitiger Prozess entsprechend geltenden Bescheiden und Verträgen ist beizubehalten: Proaktive Info von AITA gegenüber ANB sowie Differenzierung zwischen vereinbarten (AITA mit Endkunden) Terminen und einseitig von AITA vorgeschlagenen Terminen.

62. 5.5.1.2

Zukünftiger Ablauf der Terminvereinbarung (geplante Umsetzung ab 30.6.2011) S.48 - 5.5.1.2 Zukünftiger Ablauf der Terminvereinbarung (geplante Umsetzung ab 30.6.2011)

Zukünftig gilt, dass der PVE den Herstellungsstermin mit dem Endkunden auf direktem Weg vereinbart. Der PVE erhält im Zuge der Bestellung über die elektronische Schnittstelle drei Terminvorschläge für die Herstellungs des VE-Service innerhalb der vorgegebenen Herstellungsfrist. Der PVE bucht einen der vorgeschlagenen Termine und informiert seinen Endkunden entsprechend. Nimmt der PVE keinen der vorgeschlagenen Termine an, so kann er einen Termin außerhalb der Herstellungsfrist wählen. Der PVE muss jedenfalls einen Termin auswählen. Ohne Terminauswahl wird die Bestellung nicht an A1 Telekom Austria weitergeleitet.
Bei Terminen, die vom PVE außerhalb der vereinbarten Herstellungsfrist gewählt werden, ist der vom PVE gewählte Termin für allfällige Pönalen maßgebend.
Die Umsetzung des geänderten Ablaufs für die Terminvereinbarung ist für 30.6.2011 geplant. A1 Telekom Austria wird den PVE spätestens zwei Monate

vorher darüber informieren, ob der 30.6.2011 von A1 Telekom Austria eingehalten werden kann oder ob es zu einer Verschiebung des geänderten Terminvereinbarungsprozesses kommt.

Tele2: NEIN, hier gilt das bereits in der Konsultation zum RUO 2010 Gesagte:

- Tele2: wenn AITA die bisherigen Prozesse so grundlegend ändert, bedarf es neuer, zwischen den Parteien **abgestimmter** Abläufe.
- Es ist zu beachten, dass durch die Änderung des Prozesses nicht eine Verlängerung/Verzögerung der Herstellungsfrist durch AITA eintritt, die ohne Pönalefolgen für AITA bleibt.
- In dieser Form ist es ein Abwägen des Aufwands und der Kosten an ANB,
- Bei gleichzeitiger Abschiebung der Verantwortung auf den Entbündelungspartner
- ohne dass ANB auch die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit dieser Termine bei AITA hat.

63. 5.6

Terminverschiebung nach bereits erfolgter Terminvereinbarung durch den PVE

Eine **Verschiebung eines bereits vereinbarten Termins durch den PVE ist mit dem Betreff: Terminverschiebung an das in der Kontaktliste angeführte Postfach bis zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Herstellungs/Umstellungstermin** kostenfrei möglich. Ein **neuerlicher Herstellungs/Umstellungstermin ist nur 8 (acht) Arbeitstage in der Zukunft, gerechnet vom zuletzt vereinbarten Termin, möglich**. Bei Terminverschiebungen durch den PVE **kürzer als zwei Arbeitstage vor dem Herstellungs/Umstellungstermin, wird dem PVE von A1 Telekom Austria ein Entgelt für den administrativen Aufwand gemäß Anhang 3 Entgelte verrechnet**.

Tele2: NEIN, stellt Verschlechterung zu geltenden Bescheiden dar. Hier muss berücksichtigt werden, dass im vULL-Angebot der AITA vorgesehen ist, dass AITA Endkundentermine einseitig festlegen kann. Erhält der Endkunde keine Info über diesen Termin, weiß also über den Endkundentermin nicht Bescheid, ist daher nicht anwesend, und kommt es daher zwingend zu einer Terminverschiebung muss ANB Pönale/Entgelt zahlen. Dies ist nicht akzeptabel, weder dem Grunde nach noch hinsichtlich der Höhe von € 31,50. Im Vergleich dazu, die von AITA vorgesehene Höhe der Pönale für verspätete Herstellungsfrist beträgt € 39,09.

Kommunikation soll nur über EIN Medium erfolgen; Prozesse sollen entsprechend geltenden Bescheidregelungen definiert werden.

64. 5.6

Terminverschiebungen durch den PVE hemmen die Herstellungsfrist. Allfällige Pönalen werden vom neuerlich vereinbarten Herstellungs/Umstellungstermin weg berechnet.

Tele2: NEIN, in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Nur wenn AITA kein Verschulden an den Terminverschiebungen trifft, und unverzüglich mit dem Endkunden einen neuen Termin vereinbart, ist sie von Pönalen befreit. Die Regelung würde bedeuten, dass AITA unabhängig davon, ob sie überhaupt versucht hat, den Endkunden zu erreichen oder nicht, und unabhängig davon, wie schnell ein neuer Termin vereinbart, nicht pönalepflichtig wird.

Diese Regelung ist zu streichen, da die grundsätzliche Regelung der verschuldensabhängigen Haftung von AITA in den geltenden Bescheiden bereits festgelegt ist.

65. 5.7.1

Terminverschiebungen auf Wunsch des Endkunden des PVE

Terminverschiebungen, die auf Wunsch des Endkunden des PVE erfolgen, hemmen die Herstellungsfrist. Der neue Termin sowie der Grund für die Terminverschiebung

sind vom PVE über ESI abrufbar.

Tele2: NEIN, in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Wenn AITA beispielsweise den Endkunden am letzten Tag der Herstellungsfrist kontaktiert, und für den selben Tag einen Termin vorschlägt, den dieser dann so kurzfristig nicht wahrnehmen kann, kann sich AITA nicht aus ihrer Verantwortung hinsichtlich der Herstellfristen lösen. Regelung ist zu streichen, da die grundsätzliche Regelung der verschuldensabhängigen Haftung von AITA in den geltenden Bescheiden bereits festgelegt ist.

ANB muss proaktiv von AITA über den neuen Endkundentermin informiert werden. ANB kann dann versuchen, im Falle eines einseitig vereinbarten Termins, ebenfalls den Endkunden zu erreichen.

66. 5.7.2 *A1 Telekom Austria vereinbart in diesem Fall einen neuen Termin für die Herstellung/Umstellung mit dem Endkunden des PVE. Der neue Termin sowie der Grund für die Terminverschiebung sind vom PVE über ESI abrufbar.*

Tele2: ANB muss proaktiv von AITA über den neuen Endkundentermin informiert werden. ANB kann dann versuchen, im Falle eines einseitig vereinbarten Termins, ebenfalls den Endkunden zu erreichen
Zeitgerechte Bereitstellung des PVE-Modems durch den PVE am Endkundenstandort

67. 5.8

Der PVE ist verpflichtet, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass das Modem des PVE zum Herstellungs-/Umstellungstermin beim Endkunden vor Ort eingelangt ist. Seitens A1Telekom wird für den Fall, dass das Modem verspätet beim Endkunden einlangt, keine Haftung übernommen.

Tele2: -> Was heißt das genau? Kein genereller Haftungsausschluss für AITA, siehe Anmerkungen zum Abnahmeprozess Anhang 2, 6.3.1 und „Gutfall“.
Stornierung von Herstellungen/Umstellungen einer Anschlussleitung mit einem VE-Service

68. 5.9

Stornierungen von Herstellungen eines VE-Service bzw. Umstellungen auf ein VE-Service auf einer Anschlussleitung können vom PVE per E-Mail mit dem Betreff Stornierung an das in der beiliegenden Kontaktliste angeführte Postfach

Forderung: Die Kommunikationsprozesse sollen über EIN Medium erfolgen. Werden in einem Prozess über verschiedene Medien kommuniziert, entsteht ein Datenschiefe, der zu strittigen Fällen führen kann. Um dies zu vermeiden, soll der Kommunikations-Prozess über ein Medium geführt werden.

Nach derzeitigem Prozess: Bestellung per e-mail/Fax -> Antwort von AITA auch per e-mail. Da dieser Prozess effizienter und rascher ist als die SOAP-Schnittstelle, Informationen proaktiv und zeitnah an ANB übermitteln werden, Übermittlungen von Informationen nachgewiesen werden können, kein Investitionsaufwand erforderlich ist und für ANB kein Vorteil aus der Implementierung von SOAP entstehen würde, ist für Tele2 sowohl aus Kundeninteresse (Raschheit der Prozesse) als auch aus wirtschaftlichen Gründen (kein Implementierungsaufwand) die Beibehaltung der bisherigen Kommunikationsprozesse ein wesentliches Anliegen.

Wenn ein ANB dennoch über SOAP bestellt, dann soll er auch alle Rückmeldungen über SOAP erhalten können.

Stornierung von Herstellungen/Umstellungen einer Anschlussleitung mit einem VE-Service

69. 5.9

Für den im Zuge von Bestellungen und Stornierungen nach Einlastung in die

technischen Systeme der A1 Telekom Austria anfallenden Aufwand verrechnet A1 Telekom Austria Stormentgelte gemäß Anhang 3 Entgelte, wobei die Höhe der Stormentgelte je nach dem Zeitpunkt der Stornierung unterschiedlich sein kann.

Tele2: NEIN, neuer zusätzlicher Stornogrund.
völlig unklar, wann AITA in ihre technischen Systeme (??) eingebastet hat.
Ablauf Herstellung - Gutfall

70. 6.3.1

Die Herstellung erfolgt durch A1 Telekom Austria entweder zum Wunschtermin oder zu dem über ESI vom PVE abruhbaren Termin.

Im Gutfall gilt die Herstellung durch A1 Telekom Austria - als erfolgreich durchgeführt, wenn:

- *die Anschlussleitung von dem DSLAM zur Anschlussdose*
- *durchgeschaltet ist und das Messequipment des Technikers von A1 Telekom Austria am Endkundenstandort mit dem DSLAM synchron ist.*

Über die erfolgreiche Herstellung wird der PVE unverzüglich durch einen Anruf des Technikers von A1 Telekom Austria (bei einer vom PVE genannten Hotline) informiert.

Die Herstellung gilt mit dem Zeiteintrag, der im ESI im Zusammenhang mit dem Ende der Herstellung eingetragen ist (=Zeitstempel des entsprechenden ESI Eintrags), als durchgeführt. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Einzelvertrag bezüglich des VE-Service auf der Anschlussleitung zustande kommt.

Tele2:

-> ob die Herstellung erfolgreich war oder nicht, ist nicht von AITA zu entscheiden, sondern vom ANB im Abnahmeprozess. Erst wenn ANB das bereitgestellte Service abgenommen hat, gilt es als hergestellt. ANB soll dafür eine Frist von 48 Stunden ab Ende des Herstelltermins haben.

-> AITA ist zur ordnungsgemäßen Bereitstellung des bestellten Service verpflichtet. Die im vULL-Angebot vorgeschlagenen 2 Kriterien sind jedenfalls nicht ausreichend, um im Streitfall als Nachweis für eine ordnungsgemäße Herstellung gelten zu können. Diesbezüglich muss ein Nachweis für die

- Synchronisation zwischen Modem und DSLAM, sowie
- eine Online-Darstellung des verschalteten S- und C-VLAN-TAG von AITA erbracht werden können.

-> Der Anruf des AITA Technikers beim ANB ist eine Abänderung des bisherigen Prozesses, die aus Sicht von Tele2 nicht erforderlich ist.

-> Mit dem Zeiteintrag im ESI kann der Einzelvertrag nicht zustande gekommen sein, da die Leitung von ANB ja noch nicht abgenommen wurde. Erst mit der Abnahme von ANB ist der Einzelvertrag zustande gekommen.
Durchführungsbestätigung:

71. 6.3.1.1

Nach erfolgreicher Herstellung beim Endkunden wie in Punkt 6.3.1. beschrieben und Bestätigung der Arbeiten durch den Endkunden, erfolgt eine Durchführungsbestätigung an den PVE per E-Mail mit folgenden Informationen:

Tele2:

-> siehe Anmerkungen betreffend: Kommunikationsprozesse sollen über EIN Medium statt finden (z.B. Anhang 2, Punkt 3.1.2, Anhang 2 Punkt 5.9)

-) Forderung: AITA hat auf Verlangen des ANB die Endkundenbestätigung (Endkunde bestätigt die fertig gestellten Arbeiten von AITA) nachzuweisen, Alternative: AITA übermittelt diese in jedem Fall als Attachment.

Unterbrechung der Herstellung - Verzögerung/Stornierung

72. 6.3.2.1

Ist die Herstellung eines VE-Service auf der Anschlussleitung nicht möglich, unterbricht/storniert der Techniker von A1 Telekom Austria die Herstellung. Der Techniker von A1 Telekom Austria meldet sich in diesem Fall nicht telefonisch beim PVE, sondern es ergehen folgende Statusinformationen in Form von Rückmeldungen von Verzögerungs- und Stornogründen über ESI an den PVE:

Tele2: NEIN, bisheriger Prozess soll beibehalten werden: proaktive Info von AITA an ANB über Verzögerung/Stornierung nach vereinbartem Prozess. Nachträgliche zusätzliche Dokumentation im ESI ist ok.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der A1 Telekom Austria unter Einhaltung der maßgeblichen Fristen.

73. 6.3.2.1

Tele2: NEIN, völlig inakzeptabel, da der Synchronisierungszeitraum bei AITA nicht definiert ist: 8 h? 8 Tage? Dies bedeutet, dass ANB mit erheblichen Verzögerungen informiert wird, und die aus der Verzögerung/Stornierung erforderlichen Aktionen (Kontakt mit Endkunden,...) erst danach setzen kann.

Während dieser Zeit würde laut AITA in bestimmten Fällen (zB. Verzögerung) außerdem noch die Pönalefrist gehemmt sein.

74. 6.3.2.3

Prozess bei Verzögerung:

Die Verzögerung führt zur Hemmung der Herstellung. Der Grund für die Verzögerung sowie allfällig erforderliche Informationen zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes sind vom PVE über ESI abrufbar. Sofern zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes die Mithilfe des PVE erforderlich ist, ist der PVE zur Mithilfe verpflichtet.

Tele2: NEIN, Verzögerungen führen nur dann zur Hemmung der Herstellungsfrist, wenn diese nicht im Verschulden der AITA liegen. Daher ist diese Regelung zu streichen. Hinsichtlich des Erfordernis der proaktiven Info von AITA an ANB anstelle ESI-Dokumentation siehe Punkt 6.3.2.1

Bei Verzögerungen versucht A1 Telekom Austria einen neuen Termin für die Herstellung mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Voraussetzung für eine neuerliche Terminvereinbarung ist jedoch, dass der Verzögerungsgrund weggefallen ist. Allfällige Pönalen fangen mit einem neuerlich vereinbarten Herstellungsstermin zu laufen an.

75. 6.3.2.3

Tele2: NEIN, kein genereller Pönalausschluss bei Verzögerungen. Diese Regelung ist inakzeptabel. Forderung Tele2: entsprechend bisherigen Bescheiden: Pönalen laufen weiter, AITA kann aber nachweisen, dass sie an der Verzögerung kein Verschulden trifft.

Ist der Verzögerungsgrund weggefallen, versucht A1 Telekom Austria einen neuen Herstellungsstermin mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Sofern der Endkunde des PVE von A1 Telekom Austria telefonisch nicht erreicht werden kann (es erfolgen drei Anrufe innerhalb von 48 Stunden), wird von A1 Telekom Austria einseitig ein Herstellungsstermin festgelegt und der Endkunde darüber in geeigneter Form mittels SMS oder Brief informiert. Der mit dem Endkunden tatsächlich vereinbarte Termin bzw. der von A1 Telekom Austria einseitig festgelegte Termin für die Herstellung ist vom PVE über ESI abrufbar.

76. 6.3.2.3

Tele2: siehe Anmerkungen zu den beiden vorgenannten Punkten.

Die hier vorgesehene Möglichkeit für AITA einen Endkundentermin einseitig festzulegen, ohne dass der Endkunde dies bestätigt hat („Zwangstermin“), ist ok, sofern

-> AITA zeitgleich ANB über diesen Termin proaktiv per e-mail informiert und

-) die Nichterhaltung der Zwangstermine nicht zu Storno- oder/und Pönalezahlungen von ANB führen.

Es muss dem ANB die Möglichkeit gegeben werden, mit dem Endkunden bezüglich des Termins Kontakt aufzunehmen.

Da ANB derzeit nicht über Zwangstermin informiert wird, ist jede Überwälzung von Kosten nicht gerechtfertigt.

AITA soll bekannt geben, wie viele Zwangstermine AITA vereinbart und wie hoch dadurch die Abbruchrate ist.

77. 6.3.2.4

Verzögerung aufgrund Terminversäumnis des Endkunden des PVE (Terminversäumnis)

Ist die Verzögerung darauf zurückzuführen, dass der Endkunde des PVE trotz Terminvereinbarung nicht anwesend war oder der Endkunde des PVE die Herstellung verweigert hat (Terminversäumnis), hat der PVE die einmaligen Herstellungsentgelte für den frustrierten Einsatz des Technikers von A1 Telekom Austria gemäß Anhang 3 Entgelte bezahlen.

Tele2: NEIN, Regelung ist inakzeptabel:

-> Pönaleregulation ist dem Grunde und der Höhe nach sachlich nicht gerechtfertigt und unangemessen.

-> keine Pönale bei Terminversäumnis des Endkunden. Solange AITA ein gewisses, wenn auch wettbewerbsmäßig geringes Interesse hat, den Endkunden zu erreichen, verbessert dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Endkundentermin zustande kommt. Erhält AITA allerdings eine Pönale/ Entgelte bei Nichtzustandekommen des Termins, entsteht für AITA ein interessanter Business-Case: Nicht-Herstellung: AITA behauptet, dass Endkunde nicht anwesend war und stellt in der Folge die Leitung nicht her, würde nach diese Bestimmung aber den Aufwand in Höhe von Herstellungsentgelten verrechnen.

Fälle von Abwesenheits-Behauptungen (Endkunde ist anwesend, AITA nicht) von AITA kommen immer wieder vor. Diese Fälle werden derzeit als Pönaleforderungen gegenüber AITA geltend gemacht.

Wie unter Punkt 6.3.2.3 ausgeführt, wird dieser Business-Case durch die Möglichkeit des „Zwangstermins“ erweitert. AITA legt einseitig einen Termin fest, Endkunde weiß nichts vom Termin (z.B. AITA verwendet unrichtige Telefonnummer, Endkunde ist krank, auf Urlaub, auf Geschäftsreise,...), Endkunde ist daher nicht anwesend, AITA erhält Pönale.

-> Regelung ist zu streichen

-> Höhe der Pönale völlig unangemessen:

Terminversäumnis	in EUR, exkl. USt.
Versäumter Herstellungsstermin	€ 139,17
Versäumter Umstellungsstermin	€ 109,16

Angesichts der beschriebenen Sachlage sind die von AITA geforderten Pönalezahlungen nicht begründet, und ist deren Höhe völlig unangemessen.

-> Regelung ist zu streichen.

78. 6.3.2.4

Im Falle einer nochmaligen Terminversäumnis durch den Endkunden des PVE wird die Bestellung des VE-Service auf der betreffenden Anschlussleitung von A1 Telekom Austria automatisch storniert.

Tele2: NEIN, Storno kann nur von ANB kommen; eine Stornomöglichkeit seitens AITA darf, wenn überhaupt, nur nach einer entsprechend ausreichenden Frist, von

a) wenn der PVE das VE-Service auf der Anschlussleitung in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt (z.B. ein PVE-Modem einsetzt, das die Mindestparameter nicht erfüllt) und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von A1 Telekom Austria hervorgerufen werden oder

Tele2: NEIN, A1TA soll ANB Nachfrist zur Behebung setzen, Verlängerung der Kündigungsfrist auf 5 Arbeitstage
Wechsel von einem breitbandigen Internetzugang sowie von einer VoB-only Zugangslösung auf Virtuelle Entbündelung

Mit der Bestellung des VE-Service hat der PVE auch das Umstellungsformular mit Kündigungsbestätigung des Endkunden zu übermitteln, sofern der Endkunde bisher Dienste (z.B. POTS, ISDN, ADSL) von A1 Telekom Austria auf der Anschlussleitung bezogen hat. Mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum der Umstellung gelten der betreffende breitbandige Internetzugang sowie die VoB-only Zugangslösung des PVE als gekündigt. Bezüglich allfälliger bis dahin bestehender Vertragsbeziehungen des Endkunden mit A1 Telekom Austria ist Punkt 6.5 des Allgemeinen Teils anzuwenden und vom PVE zu beachten. Bei Bestehen einer Mindestvertragsdauer im Zusammenhang mit der breitbandigen Internetzugangslösung bzw. VoB-only Zugangslösung werden dem PVE keine Restentgelte verrechnet.

Tele2: NEIN, Thema Kundenunterschrift, siehe Anmerkungen zu Hauptteil, Punkt 6.5

Anhang 3 - Entgelte

87. 5.2 Herstellungs- und Umstellungsentgelte

Herstellungs- und Umstellungsentgelte	in EUR exkl. USt.
Herstellungsentgelt bei Herstellung einer neuen Anschlussleitung mit einem VE-Service bei Installation durch A1 Telekom Austria	€ 139,17
Umstellungsentgelt bei Umstellung auf ein VE-Service bei bereits bestehender Anschlussleitung (ASL) von A1 Telekom Austria oder bei entbundener Anschlussleitung des PVE bei Installation durch A1 Telekom Austria	€ 109,16

Tele2: NEIN
vULL-Entgelte nicht nachvollziehbar höher als vergleichbare TASL-Herstellungsentgelte. (Z 10/09). Es ist kundenseitig der gleiche Aufwand.

mindestens 2 Monaten erfolgen.
derzeit gilt, TA-Stornogrund „Zeitüberschreitung“ nach 2 Mon. ab Bestellung

Tele2: NEIN, siehe ausführliche Kritik zu 6.3.1

80. 6.4.1.1 Tele2: NEIN, siehe ausführliche Kritik zu 6.3.1.1.

81. 6.4.2.1 Tele2: NEIN, siehe ausführliche Kritik zu 6.3.2.3

82. 6.4.2.2 Tele2: NEIN, siehe ausführliche Kritik zu 6.3.2.4

83. 6.4.3 Gleichzeitige Portierung der Rufnummer bei der Umstellung

Zu diesem Zweck wird der PVE durch einen Anruf des Technikers von A1 Telekom Austria ummittelbar nach der Umstellung auf das VE-Service darüber informiert, dass diese erfolgt ist. Der PVE hat die Portierung unverzüglich nach dem Anruf des Technikers bei A1 Telekom Austria mit einem Anruf unter der in der Kontaktliste angeführten Rufnummer anzusteuern. Portierungen werden von A1 Telekom Austria, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von **8:00 Uhr bis 16:00 Uhr** durchgeführt.

Tele2: NEIN, Verschlechterung zu derzeit geltendem Prozess.
derzeit kontaktiert ANB im Umschaltzeitfenster die Portierungsstelle
derzeitige Umschaltzeitfenster für Portierungen:

Laut AK-TK: Die gewöhnlichen Umschaltzeitfenster für den Regelfall (Portierung ohne Entbündelung) liegen:

Montag – Freitag zwischen: 07:00 – 09:00 09:00 – 11:00 11:00 – 13:00 13:00 – 15:00 15:00 – 17:00 17:00 – 19:00 19:00 – 21:00.

Die Zeitfenster zwischen 07:00 und 17:00 werden bevorzugt verwendet.
Für Subsequent Porting ohne Entbündelung der TASL gelten folgende Zeitfenster:
07:00 – 09:00; 09:00 – 11:00; 11:00 – 13:00; 13:00 – 15:00

84. 6.4.3 A1 Telekom Austria wird die Portierung gemäß den Bestimmungen zur Portierung von geografischen Rufnummern (dzt. vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-49 v. 16.05.2002) durchführen.

Tele2: wesentliche Bestimmung aus geltenden Bescheiden (z.B. Z 11/07, Punkt 3.3) zum Schutz der Endkunden fehlt und ist entsprechend zu ergänzen:
Auf Anfrage des Entbündelungspartners führt TA auch Portierungen, die vom Entbündelungspartner binnen 2 Wochen ab Umschaltung/Herstellung beauftragt werden und Rufnummern betreffen, die dem Teilnehmer ursprünglich (vor der Entbündelung) zugeteilt waren und (bis zum Ende der Vertragslaufzeit für den von TA bezogenen Dienst) noch zugeteilt sind, gemäß den Bestimmungen zur Portierung von geografischen Rufnummern durch (dzt. vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-49 v. 16.05.2002)

85. 6.5.1 Ordentliche Kündigung des VE-Service durch den PVE
Die Kündigung von einem VE-Service auf einer Anschlussleitung kann vom PVE über die elektronische Schnittstelle unter Einhaltung der Regelungen gemäß Punkt 6.5 Allgemeiner Teil erfolgen.

Tele2: NEIN, siehe ausführliche Anmerkungen zu SOAP, z.B. Anmerkungen zu Hauptteil Punkt 6.1

86. 6.5.2 A1 Telekom Austria ist berechtigt, die Nutzung von einem VE-Service auf einer Anschlussleitung durch den PVE unter Einhaltung einer dreitägigen Kündigungsfrist per E-Mail außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.
Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

5	Übernahme/Durchschaltung der Teilabschnitten der TASL innerhalb der Umschaltzeitfenster (ohne Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	55,-
5a	Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL bei Planung gem. Punkt 2.2.1.1 ohne Arbeiten beim Teilnehmer	einmalig	31,50
6	Herstellung der TASL (mit Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	109,01
6a	Herstellung der TASL bei Mindestvertragsdauer 1 Jahr gem. Punkt 2.2.1.1 (mit Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	69,40
7	Übernahme der TASL oder von Teilabschnitten der TASL ab dem 2. Anschluss im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Teilnehmer	einmalig	36,34

89. 5.3

Entgelt für Terminverschiebung

Bei **Terminverschiebungen durch den PVE kürzer als zwei Arbeitstage vor dem Herstellungs/Umstellungstermin, wird dem PVE von A1 Telekom Austria ein einmaliges Entgelt für den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt.**

Terminverschiebung	in EUR exkl. USt.
Pro Terminverschiebung	€ 31,50

Tele2: NEIN, Verschlechterung zu geltenden Bescheidregelungen. derzeit besteht kein Entgelt für Terminverschiebung. Dieses ist sachlich auch nicht gerechtfertigt, da ANB Terminverschiebungen einmelden muss, die von AITA verursacht wurden, beispielsweise durch Zwangstermine (einseitige Festlegung des Endkundentermins, ohne Reaktion des Endkunden), und AITA auch keinen zusätzlichen Aufwand hat. Gilt ebenso für Terminurgenzen (wenn noch kein Termin vereinbart wurde), die AITA als Terminverschiebung laut ANB interpretiert.

90. 5

Es fehlen die Pönalregelungen aus den geltenden Bescheiden.

Beispielsweise: Pönalen bei verspäteter Antwort auf eine Bestellung.

Pönalen aus den geltenden ULL-Bescheiden sind in das vÜLL-Angebot aufzunehmen.

91. 5.4

Terminversäumnis durch den Endkunden des PVE

Terminversäumnis	in EUR exkl. USt.
Versäumnis Herstellungsstermin	€ 139,17
Versäumnis Umstellungsstermin	€ 109,16

Tele2: NEIN, Regelung ist inakzeptabel:

-> Pönalregelung ist dem Grunde und der Höhe nach sachlich nicht gerechtfertigt und unangemessen.

-> Keine Pönale bei Terminversäumnis des Endkunden. Solange AITA ein gewisses, wenn auch wettbewerbsmäßig geringes Interesse hat, den Endkunden zu erreichen, verbessert dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Endkundentermin zustande kommt. Erhält AITA allerdings eine Pönale/ Entgelte bei Nichtzustandekommen des Termins, entsteht für AITA ein interessanter Business-Case: Nicht-Herstellung: AITA behauptet,

dass Endkunde nicht anwesend war und stellt in der Folge die Leitung nicht her, würde nach diese Bestimmung aber den Aufwand in Höhe von Herstellungsentgelten verrechnen.

Fälle von Abwesenheits-Behauptungen (Endkunde ist anwesend, AITA nicht) von AITA kommen immer wieder vor. Diese Fälle werden derzeit als Pönaleforderungen gegenüber AITA geltend gemacht.

Wie unter Punkt 6.3.2.3 ausgeführt, wird dieser Business-Case durch die Möglichkeit des „Zwangstermins“ erweitert. AITA legt einseitig einen Termin fest. Endkunde weiß nichts vom Termin (z.B. AITA verwendet unrichtige Telefonnummer, Endkunde ist krank, auf Urlaub, auf Geschäftsreise,...). Endkunde ist daher nicht anwesend, AITA erhält Pönale.

-> Regelung ist zu streichen

-> Höhe der Pönale völlig unangemessen:

Angesichts der beschriebenen Sachlage sind die von AITA geforderten Pönalzahlungen nicht begründet, und ist deren Höhe völlig unangemessen.

-> Regelung ist zu streichen.

VE-Service Entgelte:

92. 6.1

Bandbreite down in KBit/s	Bandbreite up in kBit/s	in EUR exkl. USt.
8.192	768	€ 5,97
20.480	4.096	€ 9,07
30.720	4.096	€ 14,57

Tele2: die unterschiedlichen Entgelte im Anschlussbereich sind sachlich nicht gerechtfertigt, da es sich – wie derzeit bei der TASL – um eine verkürzte CuDA handelt, die nicht höher bepreist sein kann als die jetzige TASL. Dies gilt gleichermaßen für die von Tele2 geforderte zusätzliche über 30 MBit/s hinausgehende, maximal mögliche Bandbreite.

Entgelte für das Netzservice

93. 6.2

Netzservice	in EUR exkl. USt.
Top	€ 7,26
Business	€ 4,23
Komfort	€ 1,81
Standard	im monatlichen VE-Service Entgelt enthalten

Tele2: NEIN, wäre eine Verschlechterung zu geltenden Bescheidregelungen.

-> geltende Bescheidregelungen

Entgelte für die Bandbreite je DSLAM

94. 6.3

Tele2: siehe dazu Ausführungen in der Konsultations-Stellungnahme.

Pönaleauslösendes Verhalten (ausgenommen Entstörungseleistungen)

95. 8.2

Verletzungen dieses Vertrages, die zur Geltendmachung von **Pönaleforderungen** entsprechend den Regelungen in diesem Vertrag berechtigen, sind **spätestens im Folgemonat der Verletzung** dem jeweils anderen Vertragspartner bekanntzugeben. **Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Nicht gemeldete Verletzungen sind nicht mehr pönalrelevant. Allfällige**

aus gemeldeten Verletzungen resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend zu machen, anderenfalls seine Pönaleforderungen für den betreffenden Zeitraum erlöschen.

Tele2: NEIN, erhebliche Verschlechterung zu geltenden Bescheidregelungen. Geltendmachung nur innerhalb von 6 Monaten, Reduktion der Pönale auf ca. die Hälfte (€ 39,09 /AT) + zusätzliche Limitierung: ab 5. Arbeitstag bleibt Pönale pro Woche gleich (Pönale nur mehr pro Kalender-Woche).

Forderungen entsprechend den geltenden Bescheidregelungen

- Geltendmachung 3 Jahre rückwirkend möglich
- Höhe der Pönale entsprechend den geltenden Bescheidregelungen
- Staffe lung der Pönale entsprechend den geltenden Bescheidregelungen

96. 8.3

Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfri sten

Tele2: NEIN, erhebliche Verschlechterung zu geltenden Bescheidregelungen
Verlängerung der Entstörfri sten, Reduktion der Pönalen

Forderungen entsprechend den geltenden Bescheidregelungen

- Entstörservices entsprechend den geltenden Bescheidregelungen
- Höhe der Pönalen entsprechend geltenden Bescheidregelungen
- Entstörzeiten entsprechend geltenden Bescheidregelungen
- Staffe lung der Pönalen entsprechend geltenden Bescheidregelungen

97. 6

Entgelte: siehe Stellungnahme

Anhang 4 - Entstö rung

98. 1

Allgemeines:

Die Entstö rung der VE-Verkehrsübergabe einschließlich Trägerdienstleistung der A1 Telekom Austria obliegt der A1 Telekom Austria und richtet sich nach den jeweils zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Entstö rungsbestimmungen.

Tele2:

Nach weichen Entstö rungsbedingungen???

Da bei Ausfällen der VE-Verkehrsübergabe viele Kunden betroffen sind, sind hier kurze Entstö rungsfristen erforderlich, maximal 4 Stunden, bei deren Nichteinhaltung eine Pönale in Höhe von € 10.000,- anfällt, die sich pro weitere Stunde Verzögerung um € 1.000 erhöht. Die Pönalen für die TAsL.n bzw. vULL bleiben davon unberührt.

99. 1

Für Stö rungen, die durch Einfluss Dritter entstehen (z.B. gegenseitige Beeinflussung mehrerer hochbitratiger Systeme innerhalb eines Kabels, Kabelstö rungen, Beschädigungen etc.) übernimmt A1 Telekom Austria keine Haftung.

Tele2: Inwiefern sind Kabelstö rungen und Beschädigungen grundsätzlich Stö rungen, die durch Dritte verursacht werden?? Was bedeutet, dass AITA keine Haftung übernimmt?? AITA ist zur Entstö rung verpflichtet, wenn der „gestörte“ Teil in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

-> kein generell er Haftungsausschluss von AITA

Ändert A1 Telekom Austria gegenüber den eigenen Endkunden die Bedingungen für das Entstö rungsservice, so wird sie diese Bedingungen auch dem PVE anbieten.

100

Tele2 Telecommunication GmbH
Donau-City-Straße 11
A-1120 Wien

101 2

Tele2: NEIN, AITA kann nicht einseitig Entstö rungsbedingungen abändern. Wenn Endkundenregelungen besser sind als die vertragsgegenständlichen, muss ANB ein Anpassungsrecht haben.

Stö rungsarten:

In quantitativer Hinsicht können diese Stö rungen als

- Einzelstö rung oder
- Massenstö rung auftreten.

Tele2: AITA differenziert zwischen Einzel- und Massenstö rungen mit völlig unakzeptablen Konsequenzen: die definierten Netzservices sollen laut AITA nur für Einzelstö rungen gelten und sind laut Vertragsangebot für Massenstö rungen nicht anwendbar. Diese Folge ist sachlich nicht geboten. Aus Sicht des ANB ist es völlig unabhängig, ob ein Teilnehmer oder mehrere Teilnehmer von einer Stö rung betroffen sind. Dass bei sogenannten „Massenstö rungen“ keine SLAs gelten sollen, ist auch gegenüber den Endkunden von ANB nicht abbildbar. Es soll der allgemeine Verschuldensgrundsatz gelten: insofern AITA – auch bei einer Stö rung, wo mehrere Teilnehmer betroffen sind – ohne schuldhaftes Verzögern entstö rt, fallen keine Pönalen an.

Für Stö rungen bei der Verkehrsübergabe oder Stö rungen am DSLAM gelten laut Vertragsangebot keine Fristen, keine Pönalen. Dies ist völlig inakzeptabel. Da die Leistung der AITA bis zur Verkehrsübergabe reicht, ist die gesamte Strecke der vULL zu entstö ren. Es sind die gleichen Regelungen wie für die TAsL anwendbar und sind daher auch anzuwenden.

102 3.1

Einzelstö rungen auf der Anschlussleitung - Voreingrenzung durch PVE

Vor einer Stö rungsmeldung bei A1 Telekom Austria hat der PVE seinen Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Stö rursache festgestellt. Die Beweislast dafür, dass die Stö rung im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegt, trifft daher den PVE.

Tele2: NEIN, völlig inakzeptable Regelung. Widerspricht gesetzlichen Schadenersatzregelungen. AITA hat zu beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. ANB kann nur die angeführten Punkte überprüfen: sind diese o.k., dann liegt die Annahme vor, dass Stö rung bei AITA

103 3.2.

Übergabe einer Stö rungsmeldung durch den PVE an A1 Telekom Austria

Stö rungsmeldungen werden von A1 Telekom Austria über das Web-Frontend unter „Stö rungseinmeldung“ an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr (24/7/365) angenommen.

Tele2: bisheriger Prozess, Stö rungsmeldung per Fax, soll beibehalten werden.

104 3.2

Bei Massenstö rung Einmeldung auch bei Hotline möglich.
Die Information von AITA erfolgt per E-Mail.

Tele2: AITA sieht unterschiedliche Kommunikationsmedien vor.

Tele2: Beibehaltung des bisherigen Prozesses!!

Nach erfolgter Stö rungsmeldung erhält PVE ein Trouble Ticket.

Tele2: Zeitrahmen fehlt

-> Unverzüglich, längstens innerhalb 5 Minuten proaktiv von AITA.

Tele2 Telecommunication GmbH
Donau-City-Straße 11
A-1120 Wien

106 3.2.

Wenn der PVE innerhalb einer Stunde nach Störungsmeldung keine Trouble Ticket Nummer erhält, so muss der PVE die Störung auch telefonisch unter 0800 100 115 (International +43 1 7994000) einmelden. Sofern in diesem Fall keine telefonische Störungsmeldung erfolgt, sind die entsprechenden Reaktionszeiten und Entschuldigungsfristen der A1 Telekom Austria bis zur neuerlichen Störungsmeldung gehemmt.

Tele2: NEIN; keine zusätzliche telefon. Einmeldung, Keine Hemmung, da Betriebsfähigkeit von SOAP bzw. Web-GUI im Verantwortungsbereich von AITA liegt.
Entschuldigungsfristen für VE-Services auf der Anschlussleitung

107 3.3

Die Entschuldigungsfrist beginnt mit der mit Übermittlung der TroubleTicket Nummer bzw. bei telefonischer Störungsmeldung mit dieser zu laufen, wobei Samstag, Sonntag und Feiertage die Entschuldigungsfrist bis zum nächsten Arbeitstag 7:00 Uhr hemmen.

Tele2: Aus dem Vertrag geht nicht eindeutig hervor, ob dies gleichermaßen für Standard-Entstörungen als auch für die Services Top und Business gelten soll? -> Klarstellung erforderlich, dass diese Hemmung nicht für die Entschuldigungs Business und Top gelten kann.

108 3.3.1

Entstörung (Standard)	
Störungsmeldung	Mo - So 00:00 - 24:00 Uhr
Verfügbarkeit eines Service Technikers (Service-Bereitstellungszeit)	Werktags, Mo - Fr 08:00 - 17:00 Uhr
Termingenaugigkeit für Besuche beim Teilnehmer	Zwei Stunden
Technikerersatz	Inklusive
Reparaturzeit (ab Eingang der Störungsmeldung)	soonestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Arbeitstag

Tele2: NEIN, Reparaturzeiten sind nicht akzeptabel. Verschlechterung gegenüber geltenden Bescheidregelungen.
→ geltende Bescheidregelungen.

109 3.3.3

Bestellung eines höherwertigen Netzservices und Kündigung
Die Bestellung eines höherwertigen Netzservices kann nur gleichzeitig mit der Neubestellung eines VE-Services erfolgen.

110 3.4

Tele2: NEIN, Tele2 fordert derzeitige Regelung: bei Bedarf jederzeit zusätzlich upgrade/downgradebar (dauerhaft und für Einzelfälle)
Die Einhaltung der Entschuldigungsfristen setzt voraus, dass der Endkunde rechtzeitig vor der A1 Telekom Austria erreicht werden kann. Kann der Endkunde nicht erreicht werden, sind die Entschuldigungsfristen gehemmt.

Tele2: NEIN, nicht in dieser allgemeinen Formulierung. AITA hat nachzuweisen, dass sie versucht hat, den Endkunden zu erreichen (mindestens 3x innerhalb 24 Stunden, wobei die ersten beiden Versuche zeitnah zur Störungsmeldung zu erfolgen hat.) Spätestens nach dem 3. Versuch hat AITA den ANB proaktiv per e-mail zu informieren, dass sie Endkunden nicht erreicht hat.
Bei den Anrufen von AITA beim Endkunden hat AITA eine rückrufbare CLI

mitzuschicken, sodass der Endkunde, wenn er den Anruf versäumt, AITA rückerufen kann. Falls die Möglichkeit besteht, dem Endkunden auf der Sprachbox eine Nachricht zu hinterlassen, hat AITA eine Nachricht mit rückrufbarer Rufnummer dem Endkunden auf der Sprachbox zu hinterlassen.

Bei höheren Netzservices:

Proaktive Info von AITA an ANB per e-mail bereits nach erstem erfolglosen Versuch.

111 3.4.1

Verzögerung der Entstörung des VE-Service auf der Anschlussleitung

Ist für die Störungsbehebung ein Termin mit dem Endkunden erforderlich, vereinbart A1 Telekom Austria diesen Termin selbstständig innerhalb der einzuhaltenen Fristen. Der Termin ist vom PVE über das Web-Frontend abrufbar.

112 3.4.1

Tele2: NEIN; Tele2 benötigt proaktive zeitnahe Info über den Termin von A1 Telekom Austria den Endkunden innerhalb von 24 Stunden neuerlich telefonisch - bei Nichterreichung ergeht eine SMS von A1 Telekom Austria an den Endkunden mit einem Entschuldigungsfrist - ist der Endkunde neuerlich nicht anwesend, wird die Entstörung mit „Behebung nicht möglich“ abgeschlossen und der PVE über das Web-Frontend informiert.
Die Entschuldigungsfristen sind in diesem Fall gehemmt.

Tele2: NEIN;

-> ist Endkunde nicht anwesend, hat der Entstörtetechniker noch vor Ort ANB zu kontaktieren und ihm mitzuteilen, dass Endkunde nicht anwesend ist. Damit ANB versuchen kann, den Endkunden zu kontaktieren, hat der Techniker zumindest 15 Minuten vor Ort zu warten.

-> Entstörung ist rechtlich nicht abgeschlossen, da ja die Leitung noch immer gestört ist.
-> Wie erfolgt Info in dem Fall, dass keine Handynummer vom Endkunden vorliegt?

113 3.4.2

Folgende weitere Verzögerungsgründe (nicht abschließend), die den Ablauf der Frist für die Entstörung hemmen, kommen in Betracht:

Tele2: NEIN, keine generelle Hemmung bei den angeführten Verzögerungsgründen. Allgemeine, in den Bescheiden festgelegte Regel, dass Pönalen verschuldensabhängig sind, soll auch hier gelten. Wenn es zu Verzögerungen ohne Verschulden von AITA kommt, dann ist sie nicht pönalepflichtig.

114

Verfahren bei Verzögerungen

Liegt ein Verzögerungsgrund vor, wird von A1 Telekom Austria für einen bestimmten Zeitraum der Entstörung auf „Hemmung“ gesetzt. Dieser Vorgang schiebt die Entschuldigungsfristen entsprechend hinaus. Hemmungsdauer und Hemmungsgrund sind vom PVE über das Web-Frontend abrufbar. Die Entstörung erfolgt mit Wegfall des Hemmungsgrundes - damit fangen die Entschuldigungsfristen wieder neu zu laufen an. Liegt ein Verzögerungsgrund vor, haften A1 Telekom Austria für allfällige Schäden, die aus der Verzögerung der Entstörung resultieren, nicht.

Tele2: NEIN, keine generelle Hemmung bei den angeführten Verzögerungsgründen. Allgemeine, in den Bescheiden festgelegte Regel, dass Pönalen verschuldensabhängig sind, soll auch hier gelten. Wenn es zu Verzögerungen ohne Verschulden von AITA kommt, dann ist sie nicht pönalepflichtig.

Tele2 muss über Hemmungsgrund und -dauer proaktiv informiert werden
Wie wird das Wegfallen eines Hemmungsgrundes nachgewiesen?

115 3.5.1 Info über Störungsbehebung nur Webfrontend

Tele2: NEIN: Info soll proaktiv bleiben. Derzeit e-mail. Mitteilung der Störungsbehebung

116 3.6

Als Störungsende gilt der Zeitstempel zur Störungsbehebung im Web-Frontend.

117 4

Tele2: NEIN: Abnahme kann nur von ANB erfolgen!!
Entstörung DSLAM Management

Das DSLAM Management wird standardmäßig gemäß dem jeweils geltenden SLA Professional der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen EtherLink Multipoint entstört. Wird für die VE-Verkehrsübergabe ein höherwertigeres SLA vom PVE bestellt, gilt dies automatisch auch für die Entstörung des DSLAM Management.

Tele2: NEIN,

Da bei Ausfällen des DSLAM Management viele Kunden betroffen sind, sind hier kurze Entschuldigungsfristen erforderlich, maximal 4 Stunden, bei deren Nichteinhaltung eine Pönale in Höhe von € 10.000,- anfällt, die sich pro weitere Stunde Verzögerung um € 1.000 erhöht. Die Pönalen für die TAsLn bzw. vULL bleiben davon unberührt.

NEIN, kein dynamischer Verweis auf die jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen von AITA, die jederzeit einseitig änderbar sind.
Behebungsaufwand

118 6.1 + 6.2

Für die zur Behebung der Störung erforderlichen Entstörmaßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich sowie innerhalb der vereinbarten Netzservices sowie SLA's steht A1 Telekom Austria kein gesondertes Entgelt zu. Verzögert sich die Beseitigung der Störung aus Gründen, die der PVE oder dessen Endkunde zu vertreten hat, hat der PVEA1 Telekom Austria den wegen dieser Verzögerung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 3 Entgelte zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1 Telekom Austria nachgewiesen und in Rechnung gestellt wird.

Tele2: NEIN, bei Verzögerungen keine Aufwandverrechnung. Ist im gegenteiligen Fall, wo aufgrund von Verzögerungen von AITA, auch wenn diese ohne Verschulden von AITA sind, kein Aufwandsersatz für ANB vorgesehen ist. ANB soll nicht schlechter als AITA gestellt werden.

Anhang 5 - Modems

119 3.1 Mindestparameter – Allgemeines

PVE hält A1 Telekom Austria gegen Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß Punkt 3.1. ergeben, schad- und klaglos.

120 6

Tele2: keine Schad- und Klagloshaltung.
Änderungen der DSLAM Hard- und/oder Software („Releasewechsel“)

Tele2: AITA kann einseitig, ohne Zustimmung von ANB Änderungen der DSLAM Hard- und/oder Software vornehmen.
-> Zustimmung des ANB erforderlich, Änderungen nur einvernehmlich.

Anhang 6 - Standortliste

121 Die Standortliste für die Virtuelle Entbündelung ist nicht vollständig, entspricht nicht den Ausbaugebieten der AITA und nicht M 3/09.

Anhang 7 -- Web-Frontend

122. Tele2 verweist auf ihre Ausführungen zur SOAP-Schnittstelle